



Update Energie

Nr. 17, 4. Dezember 2019

Bereits zum 1. Juli 2019 wurde das Stromsteuergesetz in Bezug auf die Steuerbefreiungen in § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG (*Selbstverbrauch am Ort der Erzeugung aus Anlagen mit einer Leistung von mehr als 2 MW bei Strom aus erneuerbaren Energien*) und in § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG (*Strom aus erneuerbaren Energien oder aus hocheffizienten KWK-Anlagen bis 2 MW bei Stromentnahme im räumlichen Zusammenhang zur Anlage*) geändert. Nach dem neu gefassten § 9 Abs. 4 StromStG bedarf die Entnahme von steuerbefreitem Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG nunmehr in der Regel einer förmlichen Einzelerlaubnis.

Zur Beantragung der Erlaubnis wurde vom Gesetzgeber eine Übergangsfrist eingeräumt. Obwohl die Änderungen im Stromsteuergesetz bereits zum 1. Juli 2019 in Kraft getreten sind, muss gemäß § 15 Abs. 3 StromStG der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis erst bis zum **31. Dezember 2019** gestellt werden. Sofern der Antrag bis zu diesem Datum beim zuständigen Hauptzollamt eingeht und die materiellen Voraussetzungen vorliegen, gilt die Erlaubnis für die Zeit vom 1. Juli. bis zum 31. Dezember 2019 widerruflich als erteilt.

Eine Ausnahme von dem Erfordernis, eine Einzelerlaubnis zu beantragen, gilt für Strom, der in Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien mit einer Leistung bis zu 1 MW oder in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Leistung bis zu 50 kW erzeugt wird (§ 10 Abs. 2 StromStV).

Das Forum Contracting hat seine Mitglieder per Rundschreiben informiert, dass das Bundesministerium der Finanzen auf dem 10. Deutschen Energiesteuertag am 22. November 2019 in Berlin darauf aufmerksam gemacht habe, dass bisher nur wenige Marktteilnehmer einen Antrag gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG gestellt haben. Von den erwarteten 40.000 Anträgen seien

Erlaubnisvorbehalt für Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1, Nr. 1 und 3 StromStG

Marc Baltus

Dr. Tobias Woltering

Übergangsfrist für Beantragung der Erlaubnis läuft am 31. Dezember 2019 aus

Ausnahme vom Erfordernis der Einzelerlaubnis für kleine Anlagen

Bislang nur wenig Anträge gestellt

Das Update Energie beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

bisher nur rund 1.200 Anträge eingegangen. Die entsprechenden Vordrucke sind auf der Internetseite der Zollverwaltung (www.zoll.de) abrufbar. Es handelt sich um die Vordrucke 1421 und 1422.



Rechtsanwalt, Partner
Marc Baltus
T +49 211 600 55-257
F +49 211 600 55-285
m.baltus@heuking.de



Rechtsanwalt, Salaried Partner
Dr. Tobias Woltering
T +49 211 600 55-257
F +49 211 60055-285
t.woltering@heuking.de

Ihre Ansprechpartner zu diesem Thema

Abonentenservice: Update Energie

bestellen (kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar)

abbestellen

Fax-Antwort an: +49 211 600 55-285

E-Mail-Antwort an: energy@heuking.de

Informationen darüber, wie Heuking Kühn Lüer Wojtek mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, zu welchen Zwecken Ihre Daten verarbeitet werden, die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung und welche Rechte Sie haben, können Sie unter www.heuking.de nachlesen.

Versandservice und Kontakt

Ihr Name:

.....

Ihre Email-Adresse:

.....

Ihre Adresse:

.....

www.heuking.de

Berlin

Chemnitz

Düsseldorf

Frankfurt

Hamburg

Köln

München

Stuttgart

Brüssel

Zürich